

**Kinderschutzkonzept
zur Prävention und Intervention
in der Kita Neu Zittau**

Kita Neu Zittau,
Haus Rappelkiste, Haus Krümelkiste, Hort Schatzkiste
Berliner Str. 76
15537 Gosen-Neu Zittau OT Neu Zittau

Verfasst: 23.11.2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Grundlagen	3
1.1. Einleitung	3
1.2. UN-Kinderrechtskonvention	3
1.3. Rechtliche Grundlagen	4
1.4. Unser Verständnis zum Thema Kinderschutz	5
2. Kindeswohlgefährdung und seine Formen	5
2.1. Definition (allgemein)	5
2.2. Körperliche Gewalt	6
2.3. Seelische Gewalt	7
2.4. Sexueller Missbrauch	7
2.5. Vernachlässigung	7
3. Risikoanalysen der Kita Neu Zittau	8
4. Maßnahmen zur Prävention	8
5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	11
5.1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita	11
5.2. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita	13
5.3. Netzwerkkarte/ Notfallplan	14
6. Beschwerdemanagement	15
Anlagen	16

1. Grundlagen

1.1. Einleitung

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

(SGB VIII, §1, Abs. 1)

Wir, die MitarbeiterInnen der Kita Neu Zittau, bestehend aus den Häusern Rappelkiste und Krümelkiste sowie dem Hort Schatzkiste, tragen aktiv zum Schutz und Wohlbefinden der uns anvertrauten Kinder bei. In unserer täglichen Arbeit ist uns ein wertschätzender und gleichberechtigter Umgang mit den Kindern, Eltern und auch miteinander besonders wichtig. Wir erkennen die Bedürfnisse der Kinder und richten unsere Arbeit nach dem Prinzip des Situationsansatzes daran aus.

Wir sind uns unserer hohen Verantwortung zum Erhalt des Kindeswohls bewusst.

Die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte der Kinder werden von uns anerkannt und sind für unsere tägliche Arbeit bindend.

Zur Sicherung des Kindeswohls gibt es in unserer Kita verschiedene präventive Maßnahmen. Dennoch auftretende Grenzverletzungen bzw. –überschreitungen werden in diesem Konzept klar definiert und die Verfahrensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind eindeutig geregelt.

1.2. UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Die in diesem Dokument niedergelegten Grundsätze machen über die Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. **Kinderrechte sind Menschenrechte.**

Zu den wichtigsten Kinderrechten gehören:

1. Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

(Artikel 2)

2. Gesundheit

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

(Artikel 24)

3. Bildung

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

(Artikel 28)

4. Spiel und Freizeit

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

(Artikel 31)

5. Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

(Artikel 12 und 13)

6.Schutz vor Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

(Artikel 19, 32 und 34)

7.Zugang zu Medien

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

(Artikel 17)

8.Schutz der Privatsphäre und Würde

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

(Artikel 16)

9.Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

(Artikel 22 und 38)

10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

(Artikel 23)¹

1.3. Rechtliche Grundlagen

Für die Umsetzung bzw. Förderung der Kinderrechte wurden in Deutschland entsprechende Gesetze verabschiedet. Dazu gehören u.a. das Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG), Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Für unsere Arbeit in der Kita ist das SGB VIII von besonderer Bedeutung.

Es ist ein Instrument zur Vorbeugung, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das Gesetz verpflichtet Jugendämter zur Hilfe und schafft den Rahmen für die Unterstützung von Sorgeberechtigten zum Wohle des Kindes.

Im §8a (4) ist u.a. die Verantwortlichkeit von Fachkräften (z.B. Erziehern/Erzieherinnen) bei Kindeswohlgefährdung klar definiert:

„In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

¹ Internet: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Die 10 wichtigsten Kinderrechte kurz vorgestellt, Stand: 25.03.2022, abrufbar unter:

Die 10 wichtigsten Kinderrechte kurz vorgestellt | Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (niedersachsen.de)

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“²

1.4. Unser Verständnis zum Thema Kinderschutz

Eltern haben vom Gesetzgeber die Personensorge für ihr Kind.

Personensorge meint „insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“, wie es in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) heißt.

Teile dieser Personensorge, die Pflege sowie die Aufsichtspflicht, können Eltern auf Dritte übertragen. Das können z.B. die Fachkräfte in einer Kita sein. In diesem Fall sind die Fachkräfte den Eltern hinsichtlich der Pflege und der Aufsichtspflicht gleichgestellt, haben also die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind wie die Eltern.

Damit überlassen uns die Eltern für einen begrenzten Zeitraum das **Wertvollste** was sie haben, **ihr Kind**.

Wir verpflichten uns, in unserer täglichen Arbeit die Grundbedürfnisse der uns anvertrauten Kinder zu erfüllen, die Grundrechte der Kinder als Menschenrechte zu achten und zu wahren.

Jedes Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Wir begleiten die Kinder empathisch im Rahmen ihrer persönlichen Entwicklung.

Das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder hat für uns als Fachkräfte die höchste Priorität.

2. Kindeswohlgefährdung und seine Formen

2.1. Definition (allgemein)

Die Begriffe Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung sind gesetzlich an keiner Stelle konkret definiert. Beides sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe, d.h. jeder Einzelfall muss eigenständig interpretiert werden.

Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln heißt, bietet die Definition von Prof. Jörg Maywald (Soziologe, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind):

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“³

² Internet: Deutsche Anwaltsauskunft, Familie, Rechtsfragen rund um den Kindergarten und die Kita, Stand: 25.03.2022, abrufbar unter: [Rechtsfragen rund um den Kindergarten und die Kita - Deutsche Anwaltsauskunft](https://www.djv.de/Rechtsfragen-rund-um-den-Kindergarten-und-die-Kita-Deutsche-Anwaltsauskunft)

³ Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. , S. 19, Stand: 29.01.2023
abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten-09-1.pdf

Die kindlichen Bedürfnisse werden wissenschaftlich in drei zentrale Kategorien unterteilt, die für das Kindeswohl von großer Bedeutung sind:

- 1. Vitalbedürfnisse:** wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- 2. Soziale Bedürfnisse:** wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- 3. Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung:** wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung.

Zum Begriff Kindeswohlgefährdung hat der Bundesgerichtshof folgenden Beschluss vom 23.11.2016 -XII ZB 149/16 verfasst:

„1. Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ...“⁴

Gewalt kommt in sehr unterschiedlichen Formen vor und kann deutlich sichtbar oder subtil auftreten. Sie kann körperlich, seelisch oder sexuell sein und unterschiedliche Mischformen annehmen. Sie kann aktiv sein oder passiv im Falle der Unterlassung notwendiger Handlungen. Alle Formen von Gewalt gemeinsam sind der fehlende Respekt vor der Integrität einer anderen Person und die Verletzung ihres Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Geht die Gewalt von einer erwachsenen Person aus und richtet sich gegen ein Kind, wird darüber hinaus dessen Recht auf gewaltfreie Erziehung missachtet.⁵

2.2. Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt wird die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind bezeichnet, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

Die häufigsten Formen der körperlichen Gewalt sind Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Einsperren, Festbinden, Zwang zum Essen, Treten und Schütteln des Kindes. Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen und Ersticken sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen) beobachtet. Durch schwere oder wiederholte körperliche Gewaltanwendung kann das Kind körperliche, geistige und seelische Schäden davontragen oder in Extremfällen daran sterben.

Ob und inwieweit Kinder durch Gewalteinwirkung zu Schaden kommen, hängt von der Konstitution des Kindes und von der Art und Intensität der ausgeübten Gewaltanwendung ab. Bei Säuglingen kann schon ein heftiges Schütteln zu schwerwiegenden Hirnverletzungen führen, während bei einem älteren Kind nicht einmal blaue Flecke entstehen müssen. Da Säuglinge und Kleinkinder bereits durch „leichte“ Gewalthandlungen gefährdet sind, muss eine Intervention möglichst früh einsetzen.⁶

⁴ Internet: FamRZ- Aktuelles, Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 I BGB vom 19.12.2016; Stand: 14.04.2022 abrufbar unter: [Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB \(famrz.de\)](https://www.famrz.de/Kindeswohlgefahrdung-im-Sinne-des-1666-I-BGB)

⁵ Internet: Kindergarten heute, Das Leitungsheft, Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten, von 04.2018; Stand: 14.04.2022, abrufbar unter: [Ein Schutzkonzept für die Kita erarbeiten | kindergarten heute \(herder.de\)](https://www.herder.de/Kindergarten-heute/Kinderschutzkonzept-fuer-die-Kita-erarbeiten)

⁶ Internet: Brandenburger Leitfaden-Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, 6. Auflage 2016, Stand: 14.04.2022, abrufbar unter: [Gewaltleitfaden_2016.pdf \(fachstelle-kinderschutz.de\)](https://www.fachstelle-kinderschutz.de/Gewaltleitfaden_2016.pdf)

2.3. Seelische Gewalt

Seelische Gewalt wird meist in Form von Drohungen, verletzenden verbalen Äußerungen und Redensarten, Zwängen, emotionalem Erpressen oder Liebesentzug, Abwendung oder Ablehnung ausgeübt. Zu unterscheiden sind aktive Formen seelischer Gewalt, wie feindliche oder abweisende Verhaltensweisen, von passiven Formen, wie das Unterlassen oder Vorenthalten von Erfahrungen oder Beziehungen, die zu einer gesunden emotionalen Entwicklung erforderlich sind. Hinzu kommen ambivalente Verhaltensweisen von Bezugspersonen, die das Kind verunsichern und verängstigen. Alle Formen seelischer Gewalt beeinträchtigen die Vertrauensbeziehung zwischen Bezugsperson und Kind und behindern das Kind damit in seiner geistig-seelischen Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit (Eggers 1994). Da ihre Auswirkungen nicht sofort, sondern oftmals erst nach Jahren erkennbar werden, ist seelische Gewalt meist schwieriger zu diagnostizieren als körperliche Misshandlung. In ihrer Schwere sind die Folgen den Schäden von körperlicher Gewaltanwendung aber durchaus vergleichbar.

Mit zunehmendem Alter gewinnen soziale Beziehungen auch außerhalb der Familie zunehmend an Bedeutung. Erfährt ein Kind oder ein Jugendlicher hier Ablehnung oder soziale Ausgrenzung, kann dies gravierende Folgen für seine Gesundheit und Entwicklung haben. Das Mobbing ist eine besondere Form seelischer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.⁷

2.4. Sexueller Missbrauch

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sexuellen Aktivitäten, denen sie verantwortlich nicht zustimmen können, weil sie die Tragweite der Handlungen nicht erfassen können, ist sexuelle Gewalt. Unter Ausnutzung vorhandener Macht- und Kompetenzgefälle werden Kinder und Jugendliche zur sexuellen Stimulation Erwachsener und zum Schaden der Kinder missbraucht (Bange & Kröner 2002; Amann & Wipplinger 2005).

Formen sexueller Gewalt sind das Berühren des Kindes an den Geschlechtsorganen, die Aufforderung, den Täter im Genitalbereich zu berühren, Zungenküsse, oraler, vaginaler und analer Geschlechtsverkehr sowie die Penetration mit Fingern oder Gegenständen. Auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, eine sexuelle Sprache und die Herstellung sowie Vorführung kinderpornografischer Videos sind sexuelle Gewaltakte.⁸

2.5. Vernachlässigung

Die Vernachlässigung stellt als Unterlassung eine Besonderheit der Kindesmisshandlung dar. Es gibt körperliche, erzieherische und emotionale Formen der Vernachlässigung. Eltern vernachlässigen ihre Kinder, indem sie ihnen Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigern, oder indem die Kinder physischen Mangel erleiden müssen. Zum physischen Mangel gehören mangelnde Ernährung, Bekleidung oder Unterkunft, unzureichende Pflege und gesundheitliche Fürsorge bis hin zur völligen Verwahrlosung. Bereits bestimmte Verhaltensweisen während der Schwangerschaft wie Drogenkonsum oder Alkoholmissbrauch können als „präinatale“ gesundheitliche Vernachlässigung gewertet werden (Cantwell 2002).⁹

^{7; 8; 9} Internet: Brandenburger Leitfaden-Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, 6. Auflage 2016, Stand: 14.04.2022, abrufbar unter: [Gewaltleitfaden_2016.pdf \(fachstelle-kinderschutz.de\)](https://www.brandenburg.de/fachstelle-kinderschutz/de/Gewaltleitfaden_2016.pdf)

Neben der unterlassenen Fürsorge gibt es noch die Form der unterlassenen Beaufsichtigung. Dazu gehört u.a. die unzureichende Beaufsichtigung (z.B. Kind auf dem Spielplatz vergessen) und die Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung (Kinder in gefährliche Situationen bringen).

Einen Überblick über die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung bietet **Anlage 1**.¹⁰

3. Risikoanalysen der Kita Neu Zittau

Um die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt und Missbrauch in unserer Kita zu schützen, müssen wir ihnen ein sicheres Umfeld schaffen.

Dafür ist ein sensibler Blick aller MitarbeiterInnen unserer Einrichtung notwendig. Nur so können wir mögliche Gefahrenstellen erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Für eine klare Definition von möglichen Gefahrenstellen haben wir für unsere drei Häuser Krümelkiste, Rappelkiste und Schatzkiste jeweils eine Risikoanalyse erstellt, die regelmäßig den aktuellen Gegebenheiten angepasst bzw. überarbeitet wird.

Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen Täter /Täterinnen vor Ort nutzen können, um Gewalttaten vorzubereiten bzw. auszuüben.

Wir haben einzelne Risiken /Gefahrenorte in bestimmten Bereichen benannt, entsprechend bewertet und priorisiert:

Eintrittswahrscheinlichkeit:

(N) niedrig; (M) mittel; (H) hoch

Hierbei soll nicht bewertet werden, wie wahrscheinlich es ist, dass eine mit einem Risiko behaftete Situation eintritt, sondern wie wahrscheinlich ein Gewaltfall oder ein Übergriff in einer solchen Situation passiert.

Priorisierung:

- (1) sofort Maßnahmen planen, (2) innerhalb eines Jahres Maßnahmen planen,
- (3) bei der nächsten Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes neu bewerten.

Die Risikoanalysen sind in der **Anlage 2** beigelegt.

4. Maßnahmen zur Prävention

Zur Erfüllung unseres Auftrages zur Förderung von Kindern gemäß SGB VIII §22 (2),(3) und zur Minimierung von Vorfällen, die im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII §8a (4) behandelt werden müssen, haben wir entsprechende präventive Maßnahmen festgelegt.

Neueinstellungen

Im Rahmen von Einstellungsgesprächen wird auch das Thema Gewalt gegen Kinder konkret angesprochen und der interne Umgang mit Grenzüberschreitungen in der Kita Neu Zittau erläutert.

¹⁰ Internet: Brandenburger Leitfaden-Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, 6.Auflage 2016, Stand: 14.04.2022, abrufbar unter: [Gewaltleitfaden_2016.pdf \(fachstelle-kinderschutz.de\)](#)

Die Gespräche werden durch einen Vertreter des Trägers (Amt Spreenhagen), der Kita-Leitung und ggf. einem Vertreter des Personalrates geführt.

Voraussetzung für die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages als Fachkraft ist ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis. Im weiteren Verlauf seiner Tätigkeit in unserer Kita erhält die Fachkraft in regelmäßigen Abständen (nach 3-4 Jahren) eine schriftliche Aufforderung vom Träger, ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten dafür übernimmt der Träger. Beim Bewerbungsgespräch wird dem Bewerber/ der Bewerberin gleichzeitig der „Verhaltenskodex der MitarbeiterInnen der Kita Neu Zittau“ (**Anlage 3**) sowie die „Prinzipien unseres pädagogischen Handelns“ ausgehändigt. Mit seiner/ ihrer Unterschrift erkennt der Bewerber/ die Bewerberin die Prinzipien unseres pädagogischen Handelns an und verpflichtet sich als Fachkraft in der Kita Neu Zittau danach zu arbeiten.

Teamarbeit

Eine kollegiale Zusammenarbeit, die sich dennoch durch eine professionelle Distanz auszeichnet, ist Grundlage für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit im Team.

Wichtig ist hierbei, sich innerhalb des Bereiches regelmäßig Feedback (monatl. Bereichssitzungen) zur Arbeitsweise und zum Umgang mit den Kindern zu geben.

In den Sitzungen wird auf die aktuelle Situation in den Gruppen sowie auf Besonderheiten/ Auffälligkeiten bei einzelnen Kindern näher eingegangen. Hierfür ist der Tagesordnungspunkt „Fallbesprechung“ fest etabliert. Aber auch kritische Situationen oder Beobachtungen im Team werden angesprochen und im Besprechungsprotokoll nachweislich dokumentiert.

In der täglichen Arbeit kann es immer wieder einmal zu Stresssituationen (Überforderung der Fachkraft) in den Gruppen kommen, so z.B. beim Anziehen in der Garderobe, beim Essen oder beim Mittagsschlaf.

Bei Überforderungssituationen, die schnell zu einer Überreaktion führen können, ist in erster Linie die Selbstreflexion der Fachkräfte gefragt. Die Professionalität einer Fachkraft besteht darin, die kritische Situation zu erkennen und sich selbständig kurzzeitige Unterstützung einzufordern.

Dies kann bei der Fachkraft in der Nachbargruppe, Bereichsleitung oder bei der Leitung der Kita erfolgen.

Aber auch die Außenwahrnehmung vom Team ist in diesen Situationen von ganz besonderer Bedeutung. **Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet bei beobachteten Grenzüberschreitungen bzw.-verletzungen sofort einzuschreiten und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Kinder einzuleiten.** In der Regel bedeutet dies, die betroffene Fachkraft aus der kritischen Situation herauszulösen und sofort die Bereichs- bzw. Kita-Leitung zu informieren. Die weitere Verfahrensweise wird unter Punkt 5.2. dargestellt und erläutert.

Fortbildung

Das Thema „Kindeswohl“ wird einmal im Jahr in jeder Bereichssitzung (alle MitarbeiterInnen) thematisiert. Dabei wird die Aktualität der „Prinzipien unseres pädagogischen Handelns“ überprüft, Änderungen in unserem Kinderschutzkonzept vorgestellt und ggf. der Bedarf an Fortbildungsmaßnahmen ermittelt. Mit der Unterschrift bestätigen alle MitarbeiterInnen, dass sie über die aktuellen Inhalte zum Thema „Kinderwohl“ informiert wurden.

Zentrale Schulungsangebote zum Thema Kinderschutz werden in erster Linie durch Multiplikatoren (pro Bereich ein Kinderschutzbeauftragter) wahrgenommen. Das erworbene Wissen wird ebenfalls im Rahmen der Bereichssitzungen in die Teams getragen. Der Nachweis hierfür erfolgt im Protokoll der Bereichssitzung.

Arbeitsgruppe „Kinderschutz“

Aufgrund der Brisanz des Themas wurde in der Kita Neu Zittau hierzu eine Arbeitsgruppe „Kinderschutz“ gebildet. Aus den drei Bereichen (Krippe, Kindergarten und Hort) wirkt jeweils ein Vertreter mit. Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe gehört u.a.:

- Erarbeitung und Aktualisierung des Kinderschutzkonzeptes der Kita
- Vorrangige Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema
- Ansprechpartner für Fachkräfte und Eltern
- Überprüfung und Aktualisierung des Mitarbeiter-Ordnerns „Kinderschutz“
- regelmäßige Treffen (vierteljährlich) → Austausch zu aktuellen Themen
- bei Bedarf wird in Eigenverantwortung der Arbeitsgruppe ein kurzfristiges Treffen in Absprache mit der Kita-Leitung einberufen.

Ausflüge

Für die Sicherheit und den Schutz der Kinder bei Ausflügen (Nutzung von Verkehrsmitteln) ist in der Kita Neu Zittau festgelegt, dass eine Gruppe immer durch mindestens zwei ausgebildete Fachkräfte (vorzugsweise die Bezugserzieherin/der Bezugserzieher) geleitet wird. Zusätzlich kann die Begleitung der Gruppe durch ein Elternteil, eine Auszubildende/einen Auszubildenden oder eine Praktikantin/ einen Praktikanten unterstützt werden.

Bei der Auswahl des Ausflugsziels hat die Fachkraft (BezugserzieherIn) immer die Gruppengröße, die Gruppendynamik und weitere Besonderheiten in der Gruppe zu berücksichtigen.

Vor jedem Ausflug werden die Kinder noch einmal auf die Verhaltensregeln im Straßenverkehr, in den Verkehrsmitteln und in öffentlichen Gebäuden hingewiesen. Die Fachkraft ist weiterhin dafür verantwortlich, dass eine Erste Hilfe-Tasche und ein Handy mitgenommen werden.

Kommunikation mit Kindern/ Eltern

Um die Kinder vor Gefahren (körperliche Verletzungen) im Kita-Alltag zu schützen, wurden gemeinsam Regeln aufgestellt, kommuniziert und auf deren Einhaltung geachtet.

Diese gelten für alle drei Bereiche und betreffen sowohl die Innen- als auch die Außenbereiche der Kita Neu Zittau. In der Arbeitsgruppe „Kindeswohl“ wurden die Regeln altersgerecht zusammengestellt und in den Gruppenräumen ausgehängt.

Die regelmäßige Kommunikation mit den Sorgeberechtigten (Tür- und Angelgespräche) sowie ein Entwicklungsgespräch pro Jahr/Kind ist bereits Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Kita. Dabei ist **unbedingt** darauf zu achten, dass sensible, persönliche Themen **ausschließlich mit den Sorgeberechtigten** (z.B. Verhaltensauffälligkeiten des Kindes) zu besprechen sind.

Bei fehlender Kommunikationsbereitschaft von Sorgeberechtigten ist ein entsprechender Vermerk durch die Fachkraft anzulegen. Gleichzeitig ist die Kita-Leitung darüber zu informieren.

Besonderheiten im U3-Bereich

Zur Minimierung von Unfällen werden im U3-Bereich besondere Vorkehrungsmaßnahmen getroffen.

Bei der Ausstattung mit Spielzeug achten wir speziell im U3-Bereich u.a. auf folgende Sicherheitsmerkmale:

1. Kennzeichnung durch Gütesiegel
2. Geruchsneutral
3. Verarbeitung (keine scharfen Ecken und Kanten)
4. Abwaschbare Oberflächen
5. Spielzeug aus Holz oder ABS-Kunststoff
6. Kein Lärmspielzeug
7. Größe des Spielzeuges (> als ein Tischtennisball)

Zu den Aufgaben der Fachkraft gehört die regelmäßige Kontrolle des eingesetzten Spielzeugs auf Vollständigkeit bzw. Beschädigungen. Schadhafte Spielzeug ist sofort auszusortieren.¹¹

Kinder benötigen zum Ausgleich von Bewegung und Aktivität Phasen der Ruhe und Entspannung. In unserer Kita Neu Zittau ist die Mittagsruhe in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr fester Bestandteil des Tagesablaufes. Besonders im U3-Bereich ist uns die Einhaltung dieser Ruhephase wichtig. Für einen sicheren und entspannten Schlaf wird z.Z. der Einsatz von Schlafsäcken bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres geprüft.

Töpfe werden im U2-Bereich bedingt zur Verfügung gestellt. Es wird kein Kind „gezwungen“ auf den Topf zu gehen. Ein Weinen oder ein Schreien des Kindes bedeutet ganz klar „NEIN“! Während der Mittagsruhe ist die Aufsicht durch die Fachkräfte zwingend erforderlich und sicherzustellen. Es muss stets ein qualifizierter Ersthelfer (dazu zählen ggf. auch PraktikantInnen & FSJ-lerInnen) **im Schlafrum** präsent sein.

Fremdfirmen/Besucher

Besucher bzw. Firmen, die sich in der Kita aufhalten, haben sich bei der Kita-Leitung nachweislich anzumelden. Hierfür liegt eine Liste im Büro der Kita-Leitung bzw. im Erzieherzimmer im Hort aus. MitarbeiterInnen von Firmen müssen sich in den Kita-Räumen auf Anfrage ausweisen.

Alle MitarbeiterInnen in der Kita sind verpflichtet, fremde Besucher in den Kita-Räumen anzusprechen, nach Ausweis bzw. Anliegen zu fragen und ggf. zur Kita-Leitung zu begleiten. Bei Abwesenheit der Kita-Leitung ist der Mitarbeiter verpflichtet, die Eintragung im Besucherbuch selbst vorzunehmen.

5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann sowohl im häuslichen Bereich von Eltern, anderen Erziehungspersonen sowie von dritten Personen als auch in Institutionen von Fachkräften, anderen Kindern und Jugendlichen sowie vom Kind selbst ausgehen.

Für einen sicheren und professionellen Umgang mit den verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung gelten in der Kita Neu Zittau entsprechende Verfahrensabläufe.

5.1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita

In unserer täglichen Arbeit als Fachkräfte nehmen wir die individuelle Entwicklung der uns anvertrauten Kinder/Jugendlichen sehr deutlich wahr. Dabei können aber auch Aspekte sichtbar werden, die uns Unbehagen oder sogar ernsthafte Sorgen um das Wohlbefinden dieser Kinder/Jugendlichen bereiten. Diese Aspekte sind anfangs selten eindeutig. Bei äußerlichen, körperlichen Symptomen muss unbedingt auf die Lokalisation der Hämatome geachtet werden. Es wird nach sturztypische bzw. sturzuntypische („verdächtige“) Lokalisation unterschieden (**Anlage 4**). Nur wenn wir gefährdende Anhaltspunkte bewusst erkennen und ernst nehmen, können wir zum Kinderschutz in unserer Kita beitragen.

¹¹ Internet: Bundesarbeitsgemeinschaft, Mehr Sicherheit für Kinder e.V.; Sicherheitstipps-10 Tipps zum Kauf von Spielzeug; Stand 19.02.2023, abrufbar unter: kindersicherheit.de/Kinderunfaelle-vermeiden/artikel/10-tipps-zum-kauf-von-spielzeug

Nachfolgend aufgeführte „gewichtige Anhaltspunkte“ sind konkrete Hinweise darauf, dass es einem Kind /Jugendlichen nicht gut geht, möglicherweise sogar eine Notsituation besteht. Eine Bewertung muss **allerdings immer** unter Berücksichtigung aller Informationen aus dem Gesamtkontext erfolgen.

Äußere Erscheinung von Kindern oder Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung-, Über- oder Fehlernährung
- mangelnde Körperhygiene, schlechter Pflegezustand (wie Schmutz und Kotreste auf der Haut des Kindes, auffällige Karieserscheinungen)
- unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)

Verhalten und Äußerungen von Kindern oder Jugendlichen

- gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (durch Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Aussagen des Kindes deuten darauf hin, dass eine → Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung vorgenommen werden soll
- apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf → Misshandlung, → sexualisierte Gewalt oder → Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (zum Beispiel nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (wie Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten
- Kind zeigt regressives Verhalten (zum Beispiel Rückfall in kleinkindliche Sprache)

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Gabe ungeeigneter Nahrungsmittel
- fehlende, übertriebene oder unregelmäßige Bereitstellung von Nahrung
- körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (wie Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien
- fehlende oder unzureichende Mitwirkung bei erforderlichen medizinischen Behandlungen oder der notwendigen Förderung des Kindes
- Isolierung des Kindes (zum Beispiel Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder anderen gesetzeswidrigen Taten eingesetzt (wie Diebstahl)

Familiäre Situation

- Kind oder Geschwisterkind/-er mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, psychische Auffälligkeiten)
- sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)
- fehlende Unterstützungssysteme, soziale Isolation (zum Beispiel Familie, Freunde)
- hochstrittige Trennungs- und/oder Scheidungssituationen
- stark konflikthafte Familienbeziehungen
- Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten

Persönliche Situation der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung, die auf Drogen, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- psychische Erkrankung der Eltern
- geistige Behinderung der Eltern mit Einschränkungen, die eine Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen gefährden
- Beeinträchtigungen als Folgeerscheinungen traumatisierender Lebensereignisse (zum Beispiel Verlust eines Angehörigen, Fluchterfahrung)

Wohn- und Einkommenssituation der Familie

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren von Gewalteinwirkung auf (wie stark beschädigte Türen)
- Vorhandensein von erheblichen Gefahren im Haushalt (zum Beispiel defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (zum Beispiel kein geeigneter Schlafplatz, kein Spielzeug)
- Arbeitslosigkeit (damit einhergehende psychische und finanzielle Belastung)
- Schulden, Geldnot, Armut¹²

Der Verfahrensablauf in der Kita Neu Zittau bei Verdacht auf Gewalt außerhalb der Kita ist in der **Anlage 5** dargestellt.

Es ist notwendig, jeden Verdachtsmoment in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ernst zu nehmen und zu dokumentieren (**Anlage 6** - interner Beobachtungsbogen).

Bei gewichtigen Anhaltspunkten ist der Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch mind. zwei Fachkraft auszufüllen. (**Anlage 7**)

Das erste konstruktive Elterngespräch wird von der Kita-Leitung und der Fachkraft durchgeführt.

Bei Bedarf kann die „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit hinzugezogen werden.

Sind Eltern uneinsichtig oder lehnen sie die Hilfsangebote ab, ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ in jedem Fall mit einzubeziehen.

¹² Internet: Dresdner Kinderschutzordner, 2.(aktualisierte) Auflage, Juli 2019

Stand: 02.08.2022, abrufbar unter: [Kinderschutzordner 2020 barrierefrei.pdf \(dresden.de\)](https://www.kinderschutzordner.de/dresden/de)

Bei akuten Gefährdungen erfolgt eine telefonische Information an den Träger und die „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Der Vorgang ist dann an das zuständige Jugendamt abzugeben. Wichtig ist hierbei eine Bestätigung des Meldeeingangs durch telefonische Rückfrage einzuholen, denn die Fallverantwortung bleibt immer bei der zuständigen Fachkraft. Solange das Kind die Kita besucht und eine Gefährdung besteht, ist die Fachkraft in der Verantwortung zu handeln.

5.2. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita

Gewalt kommt in Kitas in sehr unterschiedlichen Formen vor und kann deutlich sichtbar oder subtil auftreten. Sie kann u.a. von einer pädagogischen Fachkraft ausgehen und sich gegen ein Kind richten. Sie kann körperlich, seelisch oder sexuell sein und unterschiedliche Mischformen annehmen. Gleichzeitig kann sie aktiv sein oder passiv im Falle der Unterlassung notwendiger Handlungen. Alle Formen von Gewalt gemeinsam sind der fehlende Respekt vor der Integrität einer anderen Person und die Verletzung ihres Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Geht die Gewalt von einer erwachsenen Person aus und richtet sich gegen ein Kind, wird darüber hinaus dessen Recht auf gewaltfreie Erziehung missachtet.¹³ Um unser eigenes pädagogisches Handeln richtig einschätzen zu können, ist es wichtig, unsere Arbeit immer wieder selbst und durch das Team zu reflektieren. Nur so lassen sich schnell Grenzverletzungen bzw. -überschreitungen erkennen und abstellen.

Für eine eindeutige Definition von Grenzverletzungen bzw. -überschreitungen haben wir uns im Team abgestimmt und als „Prinzipien unseres pädagogischen Handelns“ (**Anlage 8**) dokumentiert. Das Verfahren bei Verdacht von internen Grenzverletzungen bzw. - überschreitungen ist in der **Anlage 9** dargestellt.

Zu den Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft gehört es, sein Handeln ständig selbst zu reflektieren. Dabei ist es besonders wichtig, Überforderungs- und Stresssituationen zu erkennen und umgehend Unterstützung einzufordern.

Werden durch Eltern oder andere Teammitglieder Grenzüberschreitungen im Kita Alltag beobachtet oder vermutet, ist sofort die Kita-Leitung zu informieren.

Zur Einschätzung der Gefährdungssituation sind umgehend Gespräche mit den beteiligten Personen (Eltern, Teammitglieder, ggf. Kind und der unter Verdacht stehenden Fachkraft) zu führen und zu dokumentieren.

Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, sind alle Beteiligten darüber zu informieren.

Weiterhin ist das Team über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang präventive Maßnahmen zu erarbeiten sind. Eine entsprechende Information der Elternvertreter muss ebenfalls durch die Kita-Leitung erfolgen.

Ist der Verdacht der Grenzüberschreitung nach den Gesprächen weiterhin begründet, sind durch die Kita-Leitung Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung einzuleiten. Der Träger ist umgehend von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Dieser bewertet den Vorfall und nimmt selbst eine eigene Einschätzung vor. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und muss an Hand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.¹⁴

¹³ Internet: Fachmagazin für Frühpädagogik, kindergarten heute, Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten von Prof. Jörg Maywald, Ausgabe_4 2018, Seite 26-29, Stand: 08.08.2022
abrufbar unter: herder.de/kiga-heute/leitungsheft/archiv/2018-11-jg/4-2018/ein-kinderschutzkonzept-fuer-die-kita-

¹⁴ Internet: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) Land Brandenburg; Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, beschlossen vom 18. bis 20. Mai 2016 in Münster, Seite 11 Stand: 24.08.2022; abrufbar unter:
[Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen \(brandenburg.de\)](https://www.brandenburg.de/Handlungsleitlinien-f%C3%BCr-Kinderschutzkonzepte-zur-Pr%C3%A4vention-und-Intervention-in-Kindertageseinrichtungen)

5.3. Netzwerkkarte/Notfallplan

Mit unserer Arbeit in der Kita wollen wir die sozialen Kompetenzen der Familien stärken und die Erhöhung der Chancengleichheit der Kinder mit unterstützen. Allein können wir dieses Ziel nur schwer erreichen. Wir brauchen Verbündete, Kooperationspartner und vor allem auch den wechselseitigen Austausch mit allen sozialen Kräften, die ebenfalls in unserer Region im Bereich der Kinder- und Familienarbeit aktiv sind.

In der regionalen Netzwerkkarte Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder Oder-Spree für Erkner sind die aktuellen Kontaktdaten der wichtigen Institutionen enthalten (**Anlage 10**).

Die Übersicht wird regelmäßig auf der Internetseite aktualisiert:

[https:// los-family.de/fachleute/wp-content/uploads/2019/03/NW-Karte-ausgefüllt](https://los-family.de/fachleute/wp-content/uploads/2019/03/NW-Karte-ausgefüllt)

In den Randzeiten ist in der Regel nur eine Fachkraft zur Betreuung der Kinder anwesend. Ergeben sich während dieser Dienste akute Verdachtsmomente, ist sofort die Kita-Leitung (Notfall-Handy) anzurufen um das weitere Vorgehen abzustimmen.

6. Beschwerdemanagement

In der Konzeption der Kindertagesstätte Neu Zittau ist das Beschwerdemanagement im Punkt 11 klar definiert. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Kita eine offene Gesprächskultur zwischen Eltern und Fachkräften besteht.

Sowohl die Fachkräfte als auch die Leiterin stehen den Eltern als persönliche Ansprechpartner zur Verfügung. Das trifft natürlich auch auf Verdachtsmomente der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita zu. Es ist sehr wichtig, dass alle Fachkräfte die geäußerten Verdachtsmomente ernst nehmen und zur Aufklärung beitragen.

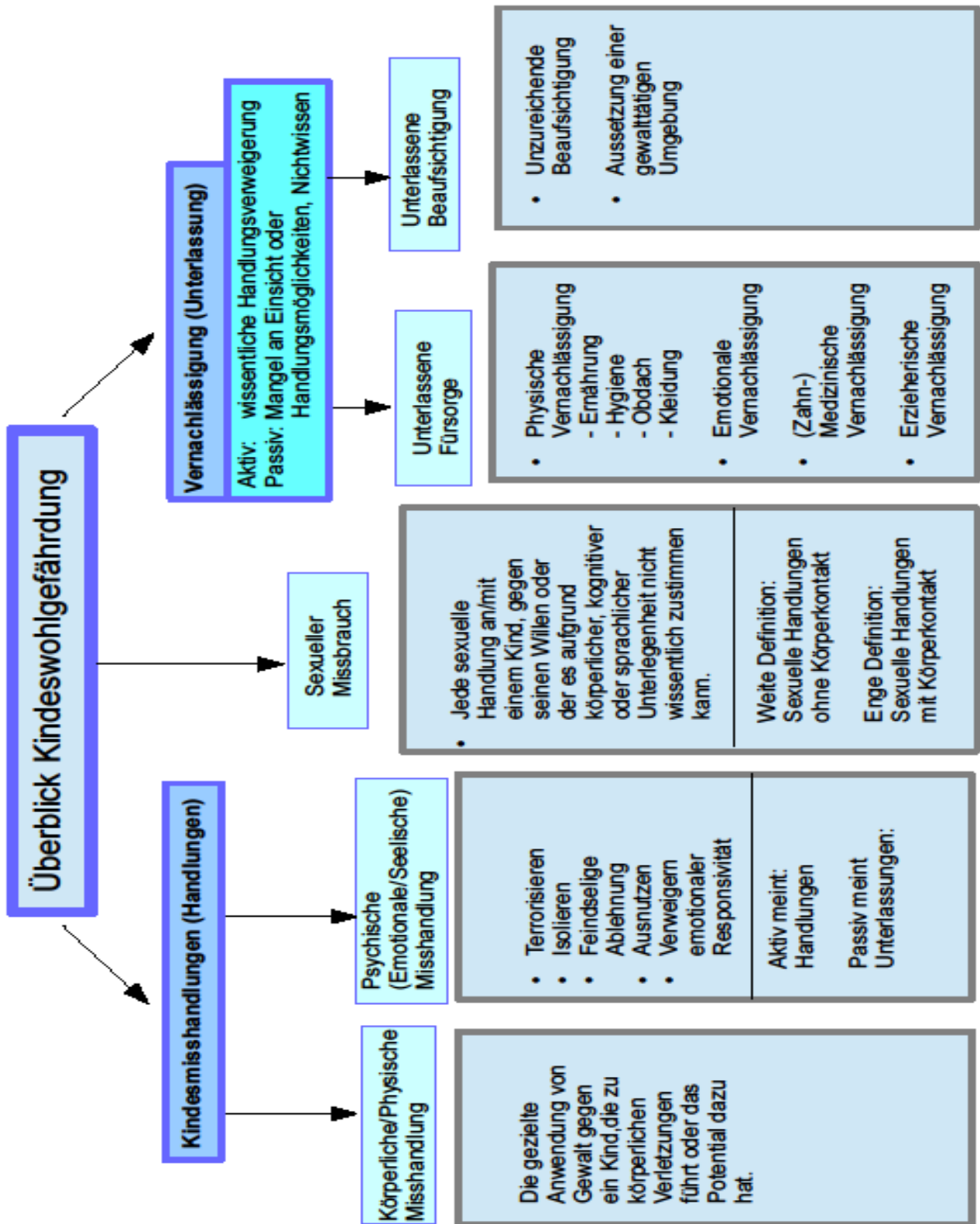
Wurde in einem Tür- und Angelgespräch ein derartiger Verdachtsmoment geäußert, ist durch die Fachkraft ein Gesprächsprotokoll (**Anlage 11**) aufzunehmen und von den Eltern zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist umgehend der Kita-Leitung zu übergeben. Die weitere Verfahrensweise ist in der Anlage 8 beschrieben.

Signalisieren Kinder, dass eine Grenzüberschreitung durch eine Fachkraft vorliegt, ist der Sachverhalt sofort mit den Kindern/dem Kind zu thematisieren. Wichtig ist hierbei ein sensibler und wertschätzender Umgang mit den betroffenen Kindern/dem Kind. Nicht immer sind die Kinder in der Lage über das Erlebte zu sprechen. Verhaltensveränderungen (z.B. Kind will nicht mehr in die Kita, oder zieht sich aus dem Gruppengeschehen zurück) können auch ein Indiz dafür sein, dass möglicherweise Grenzüberschreitungen in der Kita vorliegen. Hier ist die Achtsamkeit jeder Fachkraft gefordert. Im Ergebnis des Gespräches mit den Kindern/dem Kind ist ebenfalls ein Gesprächsprotokoll aufzunehmen und der Kita-Leitung zu übergeben.

Die Leitung nimmt sofort eine Gefährdungseinschätzung vor und leitet Maßnahmen zum Schutz der Kinder/des Kindes ein.

Anlagen

Anlage 1	Überblick Kindeswohlgefährdung
Anlage 2	Risikoanalysen der Kita Neu Zittau
Anlage 3	Verhaltenskodex der MitarbeiterInnen der Kita Neu Zittau
Anlage 4	Lokalisation der Hämatome
Anlage 5	Verfahrensablauf in der Kita Neu Zittau bei Verdacht auf Gewalt außerhalb der Kita
Anlage 6	interner Beobachtungsbogen
Anlage 7	Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Anlage 8	Handlungsprinzipien unserer pädagogischen Arbeit in der Kita Neu Zittau
Anlage 9	Verfahrensablauf in der Kita Neu Zittau bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kita
Anlage 10	Netzwerkkarte Kinderschutz
Anlage 11	Gesprächsprotokoll



Risikoanalyse "Hort Schatzkiste"

Stand: 23.11.2023

Anlage 2

Bereich	Thema	Gefahrensituation	Bewertung		Lösung /Anmerkung
			Wahrscheinlichkeit	Priorisierung	
Personalstruktur	Besetzung der Randzeiten (06:00- 07:30 Uhr; 16:00 -18:00 Uhr)	genannte Randzeiten werden z.Z. nur mit einer Fachkraft besetzt --> Risiko: Ausfall der Fachkraft, fehlendes Vier-Augen-Prinzip	H	1	
	Personalausfall bzw. -engpass	die Aufsichtspflicht kann nicht gesichert werden	H	1	
Räumlichkeiten (innen)	ungesicherter Eingangsbereich	direkter Zugang vom Schulhof der angrenzenden weiterführenden Schule --> Risiko: freier Zugang zu den Horträumen für alle	H	1	
	unbeaufsichtigte Horträume	während der teiloffenen Arbeit können nicht alle Räume durch die Fachkräfte beaufsichtigt werden --> Risiko: unbeaufsichtigter Aufenthalt von Kindern und Erwachsenen	M	2	
	uneinsehbare Nebenräume	Kellerräume, Essensraum, Abstellräume teilweise nicht verschlossen --> Risiko: unbefugter Aufenthalt von Kindern/Erwachsenen	H	1	
	Toilettenräume	die einzelnen Kabinen sind von innen abschließbar --> Risiko: unkontrollierter Aufenthalt von Kindern/Erwachsenen	M	2	
Kontaktsituationen	Kontakt zu Dritten	unkontrollierter Zugang von externen Personen (Handwerker, Essensfahrer, Firmen, Fachkraft für Frühförderung, Logopäde, Postbote....) --> Risiko:	H	1	
Außenbereich	offenes Außengelände	Grundschul- und Hortgelände nicht ausreichend gesichert: - Eingangstore zum gesamten Schulkomplex stehen während der Schulzeit weit offen und sind nicht verschlossen - die Einfriedung des Grundstückes der Grundschule und des Hortes weisen Lücken und Schlupflöcher aus	H	1	

Risikoanalyse "Kita Rappelkiste"

Stand: 23.11.2023

Bereich	Thema	Gefahrensituation	Bewertung		Lösung /Anmerkung
			Wahrscheinlichkeit	Priorisierung	
Personalstruktur	Machtgefälle zwischen Kindern und päd. Personal	Bei geschlossener Gruppentür kein Einblick in den Gruppenraum, Risiko --> unprofessioneller Umgang der päd. Fachkraft mit den Kindern	M	2	
Räumlichkeiten (innen)	Einsicht in die Gruppenräume durch Dritte	Fenster im Mäusehäuschen und hinteren Gruppenraum /Toiletten --> Risiko: Einblick und Beobachtung durch Dritte	M	2	
	Verletzung der Intimsphäre der Krippenkinder	Kinderbad im hinteren Bereich: Toiletten der Kinder bei offener Badtür über den Wandspiegel direkt einsehbar, Kinderbad im Mäusehäuschen: Toiletten und Wickelkommode vom Fenster aus einsehbar, Risiko --> Dritte können die Kinder beim Toilettengang sowie beim Windelwechsel beobachten	H	1	
	unbefugter Zugang zu weiteren Räumen	Personal-/Gästetoilette sowie der Büro-/Personalräume können jederzeit durch Dritte unbeobachtet betreten werden, Risiko --> unkontrollierter Zugang durch Dritte	M	2	
	Kontakt zu Dritten	unkontrollierter Zugang von externen Personen (Handwerker, Essensfahrer, Firmen, Postbote...) --> Risiko: --> unbeobachteter Zutritt zu allen Räumen im Kindergarten	H	1	
Kontaktsituationen					
Außenbereich	uneinsehbare Orte im Gartenbereich	Schuppen im Gartenbereich des Kindergartens (Unterstellmöglichkeiten für das Spielzeug) Risiko: --> Versteckmöglichkeiten für Kinder und Erwachsene, Regale nicht sicher --> Unfallgefahr	H	1	

Risikoanalyse "Krippe Krümelkiste"

Stand: 23.11.2023

Bereich	Thema	Gefahrensituation	Bewertung		Lösung /Anmerkung
			Wahrscheinlichkeit	Priorisierung	
Personalstruktur	Machtgefälle zwischen Kindern und päd. Personal	Bei geschlossener Gruppentür kein Einblick in den Gruppenraum, Risiko --> unprofessioneller Umgang der päd. Fachkraft mit den Kindern	M	2	
Räumlichkeiten (innen)	Einsicht in die Gruppenräume durch Dritte	Bodentiefe Fenster und verglaste Türen im Nest-Bereich --> Risiko: Einblick und Beobachtung durch Dritte	M	2	
	Verletzung der Intimsphäre der Krippenkinder	Toiletten der Kinder von der Tür aus direkt sichtbar, Wickelkommode direkt neben der Eingangstür im Kinderbad, Risiko --> Dritte können die Kinder beim Toilettengang sowie beim Windelwechsel beobachten	H	1	
	unbefugter Zugang zu weiteren Räumen	Personal-/Gästetoilette sowie der Büro-/Personalraum können jederzeit durch Dritte unbeobachtet betreten werden, Risiko --> unkontrollierter Zugang durch Dritte	M	2	
	Kontakt zu Dritten	unkontrollierter Zugang von externen Personen (Handwerker, Essensfahrer, Firmen, Postbote....) --> Risiko: --> unbeobachteter Zutritt zu allen Räumen in der Krippe (z.B. bei Spaziergängen, Gartennachmittag)	H	1	
Außenbereich					
	uneinsehbare Orte im Gartenbereich	kleiner Holzschuppen im Garten der Krippe, keine Sicht auf das Geschehen hinter dem Schuppen, Risiko --> Versteck von Kindern oder Erwachsenen	H	1	

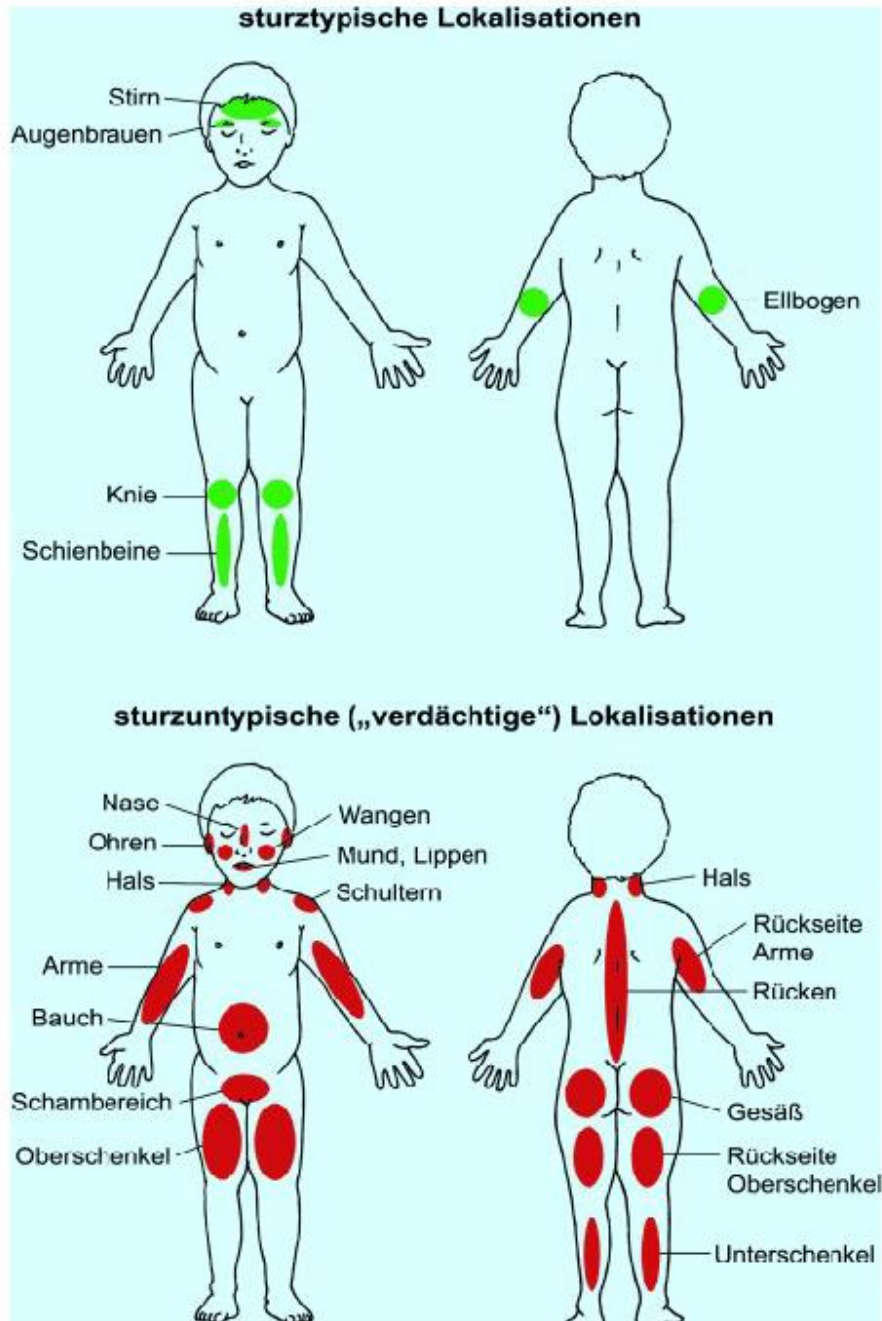
Verhaltenskodex der MitarbeiterInnen der Kita Neu Zittau

1. Ich schütze Kinder vor körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzerfahrung der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
4. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
5. Im Sinne der Selbstreflexion achte ich auf meine eigenen Grenzen und meinen Umgang mit stressigen Situationen.
6. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von KollegInnen, Eltern, PraktikantInnen und anderen Personen ernst.
7. Ich traue mich, Probleme und Fragen im Team anzusprechen und bin dabei wertschätzend und respektvoll.
8. Gemeinsam im Team nutze ich Gesprächsräume und Teamsitzungen, um im pädagogischen Austausch transparent zu bleiben.
9. Ich kenne und halte mich an die vorgeschriebenen Datenschutz- sowie die Schweigepflichtrichtlinien unserer Einrichtung- insbesondere im Umgang mit der KiKom-App-Nutzung.
10. Ich erkenne die aktuellen „Prinzipien unseres pädagogischen Handelns“ (Anlage) in der Kita Neu Zittau an und verpflichte mich danach zu handeln. Bei Verstößen greifen arbeitsrechtliche Konsequenzen.

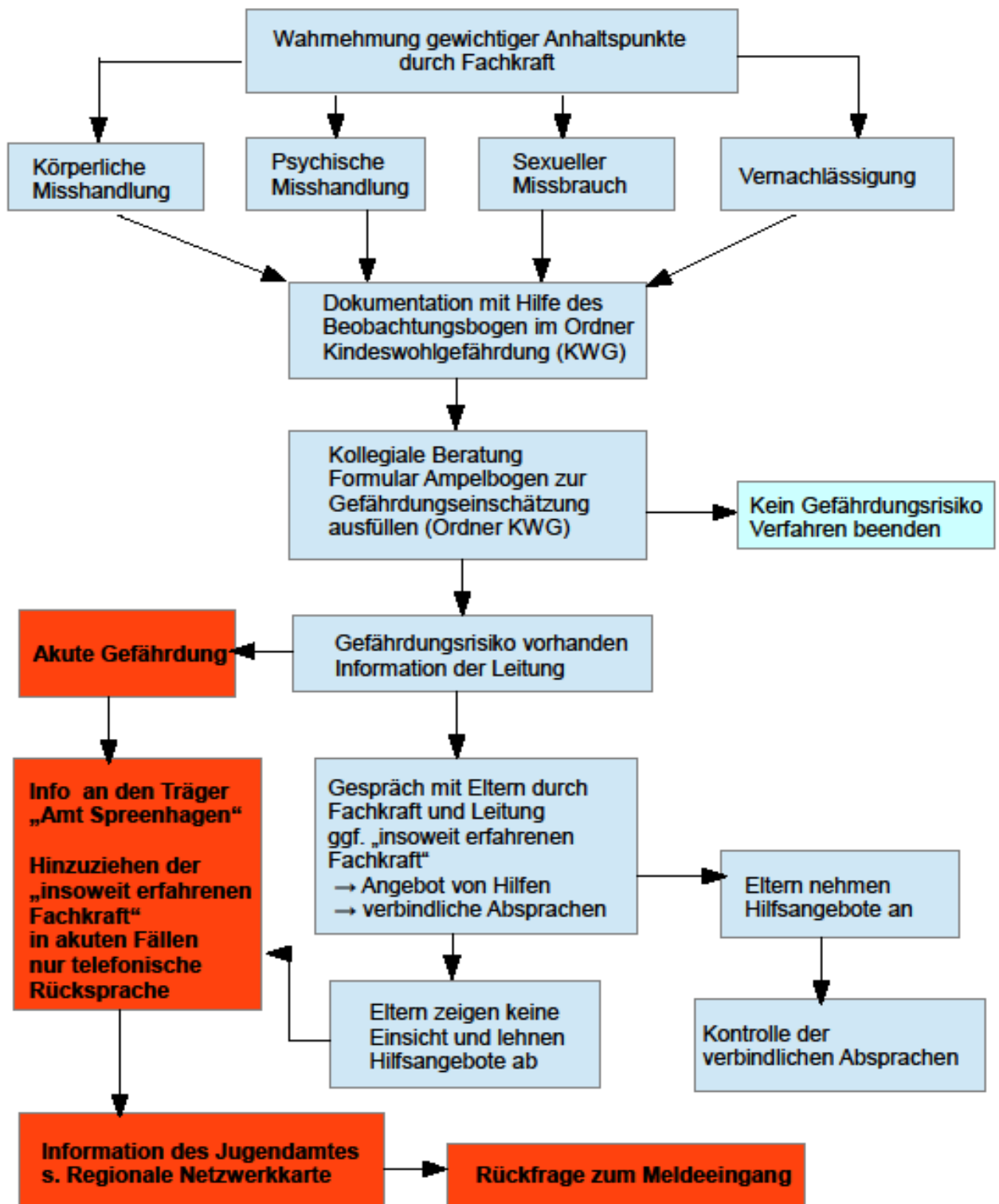
zur Kenntnis genommen:

.....
Datum

.....
Unterschrift



Verfahren bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung in der Familie



Beobachtungsbogen

Name des Kindes	Bereich/Gruppe	Beobachter/-in
Ort der Beobachtung	Datum	Uhrzeit
Inhalt der Beobachtung		
Ort der Beobachtung	Datum	Uhrzeit
Inhalt der Beobachtung		

Landkreis Oder-Spree



Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
0 bis 3 Jahre (Krippe)

**Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf
Kindeswohlgefährdung
0 bis 3 Jahre (Krippe)**

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum: _____
Institution: _____
Bereich: _____
Anschrift: _____
Telefonnummer: _____
Fallführende Fachkraft: _____

Betroffenes Kind
Name, Vorname: _____
Geb.-Datum: _____
Anschrift: _____

Weitere Anmerkungen:

Anmerkung

Der vorliegende Einschätzungsbogen versteht sich als ein Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren, Risikofaktoren und Ressourcen anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das Feld „Keine Angabe“ angekreuzt.

Zur Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist der Bogen zu anonymisieren (keine personenbezogenen Daten des Kindes ausfüllen). Erst bei einer eventuellen Meldung an das Jugendamt dürfen die personenbezogenen Daten vollständig ausgefüllt werden.

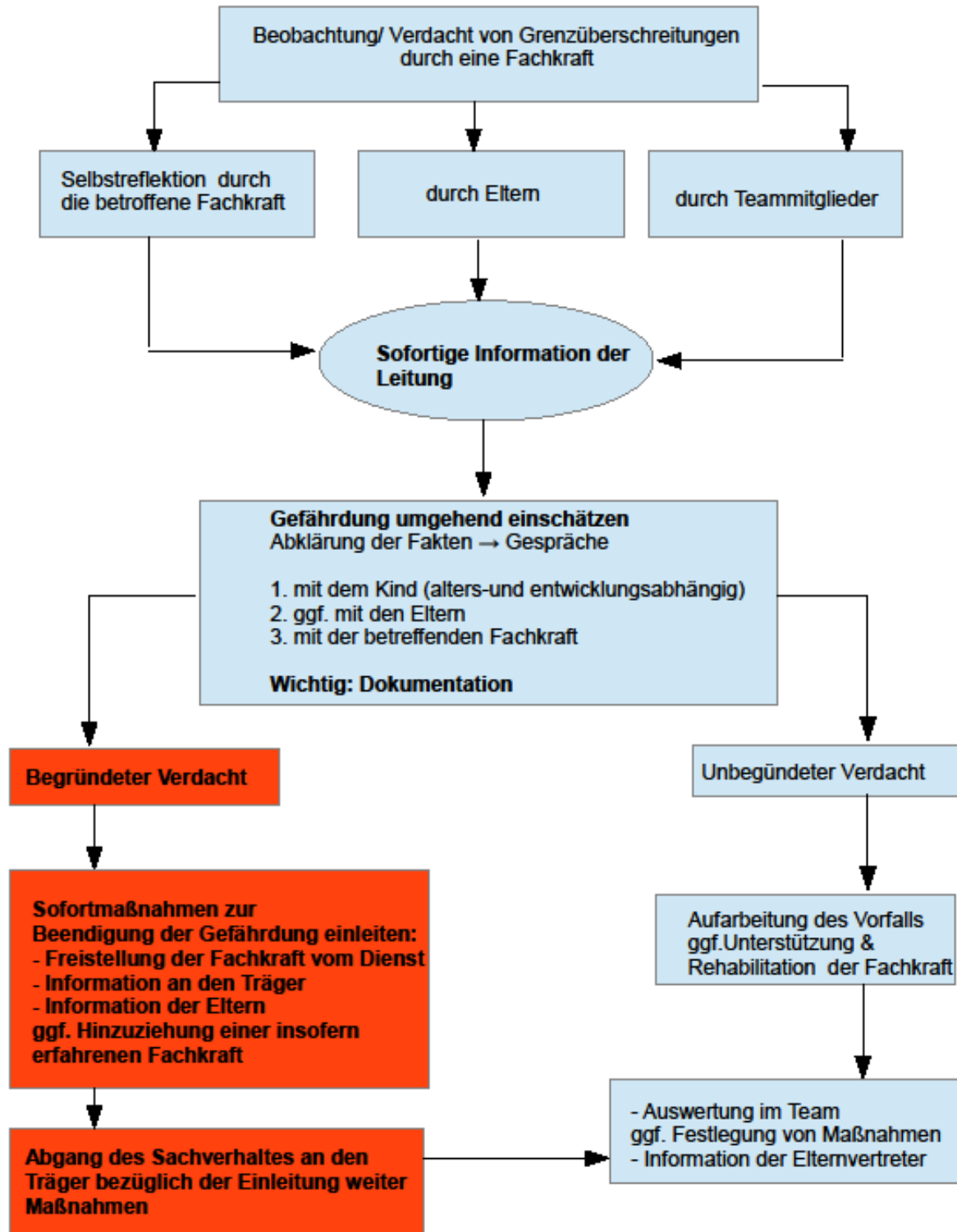
Der Einschätzungsbogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gegebenenfalls fehlende Indikatoren, Risikofaktoren und Ressourcen sind in die freien Zeilen der Tabellen einzufügen.

Prinzipien unseres pädagogischen Handelns

Für unsere tägliche pädagogische Arbeit haben wir uns, als Fachkräfte der Kita Neu Zittau, auf nachfolgende Handlungsprinzipien verständigt. Bei beobachteten Grenzübertritten bzw. -verletzungen sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sofort zu intervenieren.

<u>Grenzübertritte</u>	<u>Grenzverletzungen</u>	<u>Pädagogisches Handeln</u>
Derartiges Verhalten ist zu unterlassen bzw. sofort zu unterbinden. Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII - Arbeitsrechtliche Konsequenzen -	Können im Alltag unabsichtlich und unbewusst passieren (z.B. in Stresssituationen). Klärung im Team/Leitung und Information der Sorgeberechtigten	Verbindliche Handlungsprinzipien der täglichen pädagogischen Arbeit in der Kita Rappelkiste und im Hort Schatzkiste
Die Grundbedürfnisse der Kinder werden verletzt bzw. die Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Wünsche der Kinder werden nicht berücksichtigt	Pädagogische Fehlverhalten	Die Handlungsprinzipien orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und fördern damit Vertrauen und Sicherheit.
Körperliche-psychische Gewalt - schlagen, treten, schubsen, schütteln - festhalten, verletzen	Demütigungen (verbal / nonverbal / emotional) - Beleidigung - Bloßstellung - Bagatelisierung - Ignoranz - Lieblingskinder - Ungleichbehandlung z.B. Bevorzugung	Altersgerechte, strukturelle Rahmenbedingungen - geregelter Tagesablauf - feste Gruppen mit Bezugserzieher und Gruppenraum - im Rahmen der strukturellen Bedingungen Raum für individuelle Entwicklung geben
Psychische Gewalt - Zwang bzw. Entzug von Nahrung, Schlaf, Töpfchen, Toilettengang - anschreien, einsperren, ausgrenzen - Mobbing, Stigmatisierung - Erpressung z.B. mit Geschenken	Pädagogische Fehlverhalten - Ungeduld - Über- bzw. Unterforderung - nicht nachvollziehbare Strafen bzw. deren Androhung - fehlende Kommunikation mit Kindern zu Konsequenzen bei Fehlverhalten	Regeln gemeinsam festlegen und einhalten - kontinuierliche Anpassung - Konsequenzen besprechen
Sexuelle Gewalt - ungewollter Körperkontakt (Küssen) - Nichtbeachtung der Privatsphäre - Gewalt zwischen Kindern zulassen		Empathie - respektvoller, wertschätzender Umgang (auf Augenhöhe) - positives Verhalten der Kinder stärken
Aufsichtspflichtverletzung - Kinder unter drei Jahre alleine lassen - bewusst Kinder Gefahren aussetzen		Transparente Kommunikation Kind Fachkraft Eltern
Fürsorgepflichtverletzung - mangelnde Körperpflege - unangemessene Bekleidung - unzureichende Kommunikation mit Sorgeberechtigten		Positive Grundhaltung der Fachkraft - ständige Selbstreflexion - Fehlerfreundlichkeit und Geduld - Authentizität

Verfahren bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita/Hort



Regionale Netzwerkkarte Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder Oder-Spree für Fürstenwalde

Institution	Name/ Funktion	Adresse	Telefon/Fax	Zielgruppe/Profil	Email
Amtsgericht	Herr Seidel (Direktor) Frau Stavorinus (Fam. -richter)	Eisenbahnstraße 8 15517 Fürstenwalde	03361 509-6	Alle Bürger	
Erziehungs-und Familienberatungsstelle	Frau Franke Frau Griese	Eisenbahnstraße 140 15517 Fürstenwalde	03361 – 7470 806	Alle Familien Beratung zur Erziehung, Entwicklung von Kindern Hilfe bei Antragstellung Beratung bei Trennung, Scheidung, Umgang präventive Angebote	awo.erziehungsberatung.fuerstenwalde@awo-fuerstenwalde.de
Eltern-Kind-Gruppe des Diakonischen Werkes Oderland-Spree e.V.	Frau Rosinski	Bergstraße 1 a	0174 98 42 330	Geflüchtete Eltern mit Kindern von 0-6 Jahren Mo-Fr von 8-12 Uhr Deutsch lernen in Gemeinschaft mit anderen Eltern und Kindern Hilfe im Umgang mit Ämtern und Behörden	jugendhilfe-los@diakonie-ols.de
Eltern-Kind-Gruppe des FAWZ	Frau Arndt Frau Schmohl	Mittelstraße 3	03361 7 35 96 53	rechtsanspruchserfüllendes Angebot für Kinder von null bis drei Jahren unter der Bedingung, dass sich die Eltern ehrenamtlich einbringen Mo-Fr 9.00 bis 15.00 Uhr Kita-antrag notwendig	kindenparadies@fwa-fuerstenwalde.de
„Ein guter Start ins Leben“ Diakonisches Werk Oderland-Spree e.V.	Frau Czicha	Bergstraße 1 a	0173 8 74 53 50	Angebot für werdende Eltern und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren: Fragen zur gesunden Entwicklung von Kindern, Hilfe bei Antragstellung, Vermittlung	jugendhilfe-los@diakonie-ols.de

Besuchen Sie uns auf www.los-family.de

Gesprächsprotokoll

Datum:

Name des Kindes:.....

.

Anwesende Eltern:.....

Fachkraft/Kita-Leitung:.....

Thema:

.....

Gesprächsverlauf:

.....
Unterschrift Fachkraft/Kita-Leitung

.....
Unterschrift Eltern

Gesprächsprotokoll

Datum:

Name des Kindes:.....

.

Anwesende Eltern:.....

Fachkraft/Kita-Leitung:.....

Thema:

.....

Gesprächsverlauf:

.....
Unterschrift Fachkraft/Kita-Leitung

.....
Unterschrift Eltern